

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1103

vom 14. April 1970

Gemeinde Pratteln, genereller Bau- und Strassenlinien- plan "Längi" (Blatt I)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 10. Juni 1968 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Längi" (Blatt I) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. Juni bis 25. Juli 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1968 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 21. Juni 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

Eine Delegation des Gemeinderates Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei hat [REDACTED] ihre Einsprache am 27. März 1969 schriftlich zurückgezogen unter dem Vorbehalt, dass wegen der Werkstatteinfahrt bei der Erstellung der Augsterheglistrasse der Gehweg und der Grünstreifen nur bis zur neuen Eigentumsgrenze der ParzellenNr. [REDACTED] geführt werden (siehe Verhandlungsprotokoll vom 27. März 1969). Alle andern Einsprachen richten sich vor allem gegen die geplante Breite

der Verkehrsfläche "Sammelstrasse 2. Klasse Nr. 25 (Teil)/ Augsterstrasse (Teil)/Stundglasstrasse (Teil)". Während die Einsprecher einen reduzierten Strassenlinienabstand verlangen, hält die Gemeinde an der beschlossenen Breite fest, weil das Gebiet "Längi" nach dem rechtskräftigen Zonenplan zur Hauptsache in der dreigeschossigen Wohnzone liegt und daher beim Vollausbau mit einer grossen Bevölkerungsdichte gerechnet werden muss. Der Gemeinderat Pratteln hat gemäss Protokollauszug Nr. 1024 vom 12. August 1969 dem Ergebnis der Einspracheverhandlungen zugestimmt.

C. Mit Schreiben vom 15. August 1969 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

§ 58 Absatz 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGB 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates.

Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im neuen Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen andern Auswirkungen des Strassenbaues selbst auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches der Beschlussfassung über den Strassenbau folgt. Erst dann werden diese Probleme nämlich aktuell, denn den Bau- und Strassenlinienplänen kommt lediglich die allerdings wichtige Aufgabe zu, bis zu diesem Zeitpunkt das für den Strassenbau notwendige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Ueber den Zeitpunkt der Realisierung sagen diese Pläne hingegen nichts aus. Deshalb kann heute lediglich darauf hin-

gewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind soweit erfüllt. Einzig die Einsprachebehandlung mit [REDACTED] ist, wie noch ausgeführt wird, zu beanstanden.

Materiell-rechtlich verstossen die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes. In angemessener Berücksichtigung der örtlichen und der übergeordneten Gegebenheiten kann zudem die beschlossene Disposition der Bau- und Strassenlinien nicht als unvernünftig und willkürlich bezeichnet werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Im Rahmen einer Vorprüfung hatte die Baudirektion Gelegenheit, sich zur Gesamtkonzeption des Strassennetzes in diesem Gebiet zu äussern und die regionalplanerischen Interessen zu vertreten (siehe Berichte des Planungsamtes vom 31. Oktober 1966 und der Baudirektion vom 20. März 1968). Den gestellten Beghrer wurde Rechnung getragen. Deshalb sind von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen vorzubringen.

3. Unerledigte Einsprachen

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Ueberprüfungsbefugnis des Regierungsrates ist zu den Einsprachen folgendes zu sagen:

3.1. Wie bereits erwähnt wurde, hat [REDACTED] ihre Einsprache vom 24. August 1968 unter dem Vorbehalt zurückgezogen, dass bei der Erstellung der Augsterheglistrasse der Gehweg und der Grünstreifen nur bis zur neuen Grenze der Parzellen Nr. [REDACTED] (heute gemäss Grundbuchplan Parzelle

Nr. [REDACTED] geführt werden. In seinem Schreiben vom 15. August 1969 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die Genehmigung dieses Verhandlungsergebnisses.

Sinngemäss lässt dieses Entgegenkommen auf eine Nichtgenehmigung der den Grünstreifen und den Gehweg begrenzenden Linien schliessen. Der Fahrbahnrand würde dadurch zur Strassenlinie. Das hätte zur Folge, dass die Fussgänger, die von der in westöstlicher Richtung verlaufenden "Sammelstrasse Nr. 25" herkommen und ihre Ziele im Gebiet zwischen der Rhein- und der Augsterheglistrasse haben, gezwungen wären, vor und nach der Parzelle Nr. [REDACTED] die Augsterheglistrasse zu überqueren. Sie müssten sich somit aus nicht zwingend notwendigen Gründen zweimal der Unfallgefahr aussetzen, denn das private Grundeigentum und damit eine mögliche Einfriedigung könnten einen andern Weg ausschliessen. Dieser Ablauf ist auch aus dem der Einsprache beigelegten Situationsplan ersichtlich. Dass ein solches Verhandlungsergebnis mit den öffentlichen Interessen nicht in Einklang zu bringen ist, dürfte klar sein. Deshalb ist der Regierungsrat der Auffassung, dass für diese Planänderung mindestens ein Gemeindeversammlungsbeschluss und ein Planauflageverfahren notwendig gewesen wäre. Selbst dann wäre aber zu prüfen gewesen, ob nicht Willkür vorliegt. Aufgrund dieser Ueberlegungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, das gemeinderätliche Verhandlungsergebnis zu genehmigen. Daraus folgt, dass die Einsprache nicht als zurückgezogen angesehen werden kann. Selbstverständlich ist es naheliegend und nur recht und billig, wo notwendig, d.h. vor allem im Bereich der von der Einsprecherin erwähnten Werkstattzufahrt den Gehweg baulich so zu gestalten und den Grünstreifen zu unterbrechen, damit eine angemessene Zufahrt gewährleistet bleibt. Die weitergehenden Ziele der Einsprache können hingegen nicht geschützt werden.

3.2. [REDACTED] ist nicht gewillt, das neben ihrem Haus gelegene Bauland für die geplante Neuanlage der Augsterstrasse abzutreten, weil ihr Grundstück schon durch die Kantonsstrasse getrennt worden ist.

Wie aus den Ausführungen in Abschnitt II der Erwägungen hervorgeht, ist der Regierungsrat in diesem Verfahren nicht in der Lage, auf Einwände einzutreten, die sich gegen die Landabtretung richten. Daraus folgt, dass auf diese Einsprache nicht eingetreten werden kann.

3.3. Die übrigen Einsprachen richten sich gegen die geplante Breite der Verkehrsfläche "Sammelstrasse 2. Klasse Nr. 25/Augsterstrasse/Stundglasstrasse" und die vorgesehene Landabtretung, wobei in letztgenanntem Zusammenhang auch Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen geltend gemacht werden. [REDACTED] ist zudem der Ansicht, die Verhältnismässigkeit sei nicht gewahrt. So betrage der Baulinienabstand an der Augsterstrasse 18 m, bei der Augsterheglistrasse, der Siebenjurtenstrasse und der Längistrasse aber nur 15 m. Dasselbe gelte auch in bezug auf die Gehwegbreiten dieser Strassen.

Vorerst muss wiederum darauf hingewiesen werden, dass der Regierungsrat in diesem Verfahren nicht in der Lage ist, auf die gegen die Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) gerichteten Einwände einzutreten. Dies geht schon aus Abschnitt II der Erwägungen klar hervor.

Bei der Beurteilung der angefochtenen Breite der Verkehrsfläche ist davon auszugehen, dass es sich gemäss der auf dem Plan enthaltenen Tabelle um eine Sammelstrasse (Bezeichnung in der Situation: Sammelstrasse 2. Klasse Nr. 25) und um zwei Wohnstrassen (Augsterstrasse, Stundglasstrasse) handelt. Für diese beiden Strassentypen hat die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner Ende 1962 das für Wohnstrassen massgebende Normblatt SNV 40243 und Ende 1963 das für Sammelstrassen bestimmte Normblatt SNV 40241 beschlossen. Nach deren Erscheinen hat die Baudirektion diese beiden Richtlinien mit Schreiben vom 28. August 1963 bzw. 8. August 1964 sämtlichen Gemeinderäten unseres Kantons zugestellt. Obwohl diesen Normen auch für die Gemeinde Pratteln keine Verbindlichkeit zukommt, sei im Sinne eines Vergleichs auf die darin enthaltenen Werte hingewiesen. Bei einer Sammelstrasse sollte die minimale Fahrbahnbreite 7.00 m betragen und die beidseits der

Fahrbahn anzuordnenden Gehwege sollten im Normalfall eine Breite von 2.50 m aufweisen. Für Wohnstrassen, die länger als 300 m sind - was für die Augster-/Stundglasstrasse zutrifft - wird eine normale Fahrbahnbreite von 6.00 m und für die Gehwege eine normale Breite von 2.00 m als notwendig erachtet, sofern auf beiden Strassenseiten solche angeordnet werden. Nach dem Situationsplan sind für die Sammelstrasse 2. Klasse Nr. 25 eine Fahrbahnbreite von 7.00 m und beidseitige Gehwege von 2.00 m vorgesehen. Für die Augster-/Stundglasstrasse wurden diese Masse wie folgt beschlossen: Fahrbahnbreite 6.00 m, beidseitige Gehwege von 2.00 m Breite. Daraus folgt, dass die beschlossenen Normalprofile nicht als übersetzt angesehen werden können.

Auch der Einwand von [REDACTED], wonach die Verhältnismässigkeit nicht gewahrt sein soll, geht fehl, weil er ungleiche Verhältnisse als gleichwertig beurteilt. Offenbar hat er übersehen, dass bereits in der Länge der von ihm erwähnten Verkehrsflächen Unterschiede vorhanden sind. Zudem hat die Gemeinde Pratteln für den kritisierten Bereich im Rahmen einer Baulandumlegung die entsprechenden Bau- und Strassenlinien bereits am 22. Juni 1961 festgesetzt und die regierungsrätliche Genehmigung erfolgte mit Beschluss Nr. 3464 vom 28. Dezember 1961. Aus dem entsprechenden Plan gehen die erwähnten Baulinienabstände von 15.00 m hervor, und es darf auch nicht übersehen werden, dass die zugehörigen Strassenlinien keine Gehwege beinhalteten. Schon damals war aber der Regierungsrat nicht befugt, den Gemeinden positive Vorschriften zu machen. Umso erfreulicher war es, als bei der spätern Planung der beiden Arealüberbauungen "Längi" und "Längi Ost" die bisher fehlenden Gehwege vorgesehen werden konnten, selbst wenn diese nicht die anzustrebende Breite aufweisen. Die Zuständigkeit der Gemeinde Pratteln, an der Augsterstrasse Bau- und Strassenlinien festzusetzen, war hingegen erst gegeben, nachdem der Regierungsrat im Rahmen eines Tauschgeschäftes der Abtretung des zwischen der SBB-Unterführung beim Pumpwerk "Löli" und der Parzelle Nr. [REDACTED] gelegenen Teils vom Kanton an

die Gemeinde zugestimmt hatte. Dies geschah aber erst nach der regierungsrätlichen Genehmigung der beiden Arealüberbauungen.

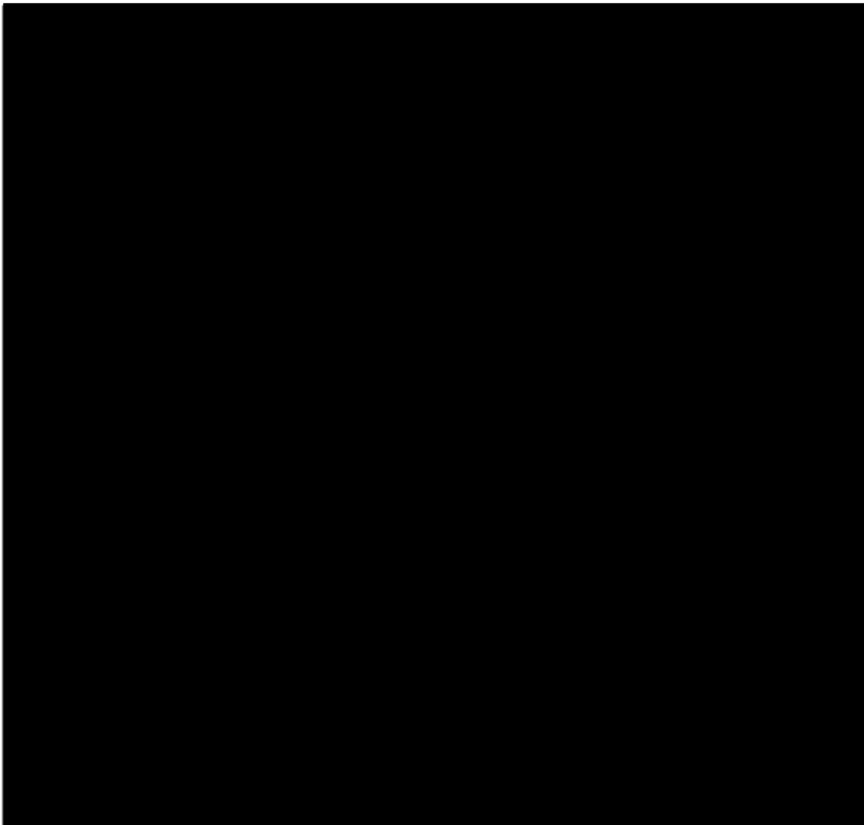
Würde man zudem den Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit im Sinne von [REDACTED] [REDACTED] interpretieren, dann wäre es schlechthin unmöglich, in der Planung veränderte Verhältnisse zu berücksichtigen oder frühere Planungsfehler, die vielleicht nicht erkannt worden sind, zu korrigieren. Auch das Bundesgericht hat erkannt, dass der Grundeigentümer keinen Anspruch darauf hat, dass solche Pläne für sein Grundstück in Geltung bleiben, sondern er stets damit rechnen müsse, dass sie in dem vom Gesetz vorgesehenen Verfahren geändert werden können (BGE 87 I 511). Auch Bau- und Strassenlinienpläne erwachsen deshalb nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). So müssen Planung und Wirklichkeit immer wieder durch Revision der Planung miteinander in Einklang gebracht werden können. Die Erfahrung lehrt, dass die bauliche Entwicklung einer Gemeinde oft in anderer Richtung verläuft als vorgesehen, dass die Zahl der Einwohner rasch und stark ansteigt, dass die Zusammensetzung der Bevölkerung und damit auch ihre Bedürfnisse sich ändern usw. Sicher verzeichnet auch Pratteln, wie aus den beiden folgenden Beispielen ersichtlich ist, eine beachtenswerte Entwicklung. Allein die Bevölkerung ist vom 30. September 1962 bis zum 30. September 1968 von 10 434 auf 13 202 Personen angewachsen, was einer Zunahme von 26.5 % innert sechs Jahren entspricht. In der gleichen Zeitspanne ist hingegen bei den Motorfahrzeugen (ohne Kleinmotorräder und Motorfahrräder) bereits eine Zunahme von 1538 auf 2913 Einheiten oder um 89.4 % zu verzeichnen. Besonders solche, oft nicht erwartete Tatsachen zwingen die Gemeinden, auch in bezug auf die Dimensionierung der Normalprofile der Strassen umzudenken. Deshalb ist im vorliegenden Fall kein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu erblicken.

Auf Grund der geschilderten Sachverhalte ist der Regierungsrat nicht in der Lage, diese Einsprachen zu schützen, so-

weit in diesem Verfahren überhaupt darauf eingetreten werden kann.

1. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.
2. Alle andern Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.
3. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 10. Juni 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Längi" (Blatt I) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/5/0 versehenen Pläne (Situation, Längensprofil P 88/2).
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an



Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln

Ingenieurbüro Aegerter und Dr. Bosshardt AG.
Malzgasse 30/32, Basel

Ingenieurbüro Gruner und Jauslin, Garten-
strasse 10, MuttENZ

Ingenieurbüro Itin und Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Bodenamt (3)

Meliorationsamt (3)

PolizeiKommando (Verkehrsabteilung)

Baupolizeiamt

Landeskanzlei

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin